



**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 15.12.2020, 16 Uhr  
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung**

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 18.12.2020, 16 Uhr  
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. KommunalBIT Vorlage des Wirtschaftsplanes 2021
2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2020; Verwaltungsleitung Impfzentrum
4. Bedarfsanerkennung für die neuen Kinderbetreuungsplätze
5. Klimaschutz; Sachstand und weitere Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-IX-18 "Quartier Drei-S" - Abwägung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Billigung des erneuten Entwurfs

Stadt Schwabach, 08.12.2020

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## **Straßensperrung**

### **Sandstraße**

Die Sandstraße bleibt aufgrund der Aufstellung eines Kranes und der Materiallagerung für Rohbauarbeiten auf Höhe der Hausnummer 8 nunmehr bis voraussichtlich 15.01.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 10.12.2020

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
Freiwilliger Wehrdienst;  
Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58c Soldatengesetz jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und muss nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Schwabach, Einwohner- und Meldeamt, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten übermittelt.

Stadt Schwabach, 04.12.2020

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Information der Stadtwerke Schwabach GmbH**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.02.2021 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Schwabach, 09.12.2020  
Stadtwerke Schwabach GmbH

Winfried Klinger  
Geschäftsführer

**Anlagen**

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser

*Fortsetzung Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH**

gültig ab 01.02.2021

**Baukostenzuschuss Strom**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)**

	VORHALTELEISTUNG	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ		0,00	EURO
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ		0,00	EURO
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45	EURO	953,73	EURO
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00	EURO	2.119,39	EURO
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60	EURO	3.391,02	EURO
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40	EURO	5.086,54	EURO
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50	EURO	7.417,87	EURO
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75	EURO	10.067,10	EURO

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09	
1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

**Netzanschlusskosten**

**Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
<b>Grundpauschale bis 12m</b>	1.409,34 €	267,77 €	1.677,11 €
<b>Pauschale je weiterer Meter</b>	9,49 €	1,80 €	11,29 €
<b>Tiefbau</b>			
<b>Grundpauschale bis 12m</b>	1.044,25 €	198,41 €	1.242,66 €
<b>Pauschale je weiterer Meter</b>	87,76 €	16,67 €	104,43 €
<b>Sonstiges</b>			
<b>Erneute Anfahrt</b>	155,28 €	29,50 €	184,78 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 12 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekanntes Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

**Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung</b>	979,96 €	186,19 €	1.166,15 €

Die aufgeführte Position „**2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW	FNN – VDE	AGFW	Gütezeichen RAL
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381	E VDE-AR-N 4220	AGFW-FW 600	RAL-GZ 961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<u>Leitungsverlegung</u>			
<b>Trennung bestehender Netzanschluss</b>	516,75 €	98,18 €	614,93 €
<u>Tiefbau</u>			
<b>Montagegrube</b>	442,11 €	84,00 €	526,11 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**Baustromanschlusssäule erstellen**

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Baustromanschlusssäule erstellen</b>	851,38 €	161,76 €	1.013,14 €

Die Position „4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschlusssäule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

**Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium**

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	236,00 €	44,84 €	280,84 €
50 A	268,00 €	50,92 €	318,92 €
63 A	300,00 €	57,00 €	357,00 €
80 A	332,00 €	63,08 €	395,08 €
100 A	363,00 €	68,97 €	431,97 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).

**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH**

gültig ab 01.02.2021

**Baukostenzuschuss Wasser**

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
Q3	4,0 m³/h	1.874,00	EURO	2.005,18	EURO
Q3	10,0 m³/h	4.686,00	EURO	5.014,02	EURO
Q3	16,0 m³/h	7.497,00	EURO	8.021,79	EURO
Q3	25,0 m³/h	11.714,00	EURO	12.533,98	EURO
Q3	63,0 m³/h	29.520,00	EURO	31.586,40	EURO
Q3	100,0 m³/h	46.857,00	EURO	50.136,99	EURO
Q3	250,0 m³/h	117.142,00	EURO	125.341,94	EURO

**Netzanschlusskosten**

**Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung**

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<u>Leitungsverlegung</u>			
	1.303,57 €	91,25 €	1.394,82 €

**2.1.1 Absperrorgan erstellen**

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „**2.1.1 Absperrorgan erstellen**“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

**Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<u>Leitungsverlegung</u>			
2.2.1 Grundpauschale bis 12m	1.221,67 €	85,52 €	1.307,19 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	45,74 €	3,20 €	48,94 €
<u>Tiefbau</u>			
2.2.3 Grundpauschale bis 12m	4.568,65 €	319,81 €	4.888,46 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	373,05 €	26,11 €	399,16 €
<u>Sonstiges</u>			
2.2.5 Erneute Anfahrt	355,82 €	24,91 €	380,73 €

Die Position „**2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 12 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Die Position „**2.2.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.2.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	979,96 €	186,19 €	1.166,15 €

Die aufgeführte Position „**2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Ver- band deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Lei- tungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Lei- tungstiefbau - Mindestanfor- derungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Lei- tungstiefbau - Mindestanfor- derungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	794,69 €	55,63 €	850,32 €
<b>Tiefbau</b>			
3.1.2 Montagegrube	1.315,21 €	92,06 €	1.407,27 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**Bauwasseranschluss**

**Bauwasserentnahme erstellen**

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>Leitungsverlegung</b>			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	284,57 €	19,92 €	304,49 €

Die Position „**4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen**“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

**Standard-Bauwasserprovisorium**

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	267,10 €	18,70 €	285,80 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

**Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner**

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	63,40 €	4,44 €	67,84 €

**Die Montage der Bauwassereinrichtung** erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**Die Montage der Messeinrichtungen**

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q <sub>3</sub> = 16 m³/h	63,40 €	4,44 €	67,84 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	15,50 €	236,94 €

**5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**Sonstige Kosten**

**Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € <sup>1</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	5,55 €	84,80 €

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	4,44 €	67,84 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € <sup>21</sup>		

**Hydrant**

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	126,80 €	8,88 €	135,68 €

**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH**

gültig ab 01.02.2021

**1. Baukostenzuschuss Gas**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Fortsetzung Seite 12

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Fortsetzung von Seite 11

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	655,83	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	1.093,05	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.748,88	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.732,64	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	4.372,23	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	7.104,86	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	10.930,57	EURO
G 100	160 m3/h	14.696,55	EURO	17.488,89	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	27.326,40	EURO
G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	43.722,23	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	71.048,63	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	109.305,58	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

**2. Netzanschlusskosten**

**2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
<u>Leitungsverlegung</u>			
<b>2.1.1. Grundpauschale bis 12m</b>	2.612,79 €	496,43 €	3.109,22 €
<b>2.1.2. Pauschale je weiterer Meter</b>	43,03 €	8,18 €	51,21 €
<u>Tiefbau</u>			
<b>2.1.3. Grundpauschale bis 12m</b>	2.242,21 €	426,02 €	2.668,23 €
<b>2.1.4. Pauschale je weiterer Meter</b>	158,26 €	30,07 €	188,33 €
<u>Sonstiges</u>			
<b>2.1.5. Erneute Anfahrt</b>	596,70 €	113,37 €	710,07 €

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 12 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Fortsetzung Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2. Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	Netto	MwSt.	Brutto
<b>2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung</b>	979,96 €	186,19 €	1.166,15 €

Die aufgeführte Position „**2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW	FNN – VDE	AGFW	Gütezeichen RAL
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V	Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381	E VDE-AR-N 4220	AGFW-FW 600	RAL-GZ 961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Fortsetzung Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
<u>Leitungsverlegung</u>			
<b>3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss</b>	1.031,51 €	195,99 €	1.227,50 €
<u>Tiefbau</u>			
<b>3.1.2. Montagegrube</b>	867,51 €	164,83 €	1.032,34 €

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**4.1. Montage der Messeinrichtungen:**

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	79,25 €	15,06 €	94,31 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	42,07 €	263,51 €

**4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Fortsetzung Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

**5. Sonstige Kosten**

**5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € <sup>3</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	15,06 €	94,31 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € <sup>1</sup>		

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet

**Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.**

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	63,40 €	12,05 €	75,45 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	429,97 €	81,69 €	511,66 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	674,70 €	128,19 €	802,89 €

**6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Bausergänzung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Fortsetzung Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

**Sonstige Kosten**

**Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Auswand abgerechnet:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	31,70 € <sup>4</sup>		
Wiederaufnahme der Versorgung	31,70 €	6,02 €	37,72 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05 €	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV**

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	2,00 € <sup>1</sup>		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € <sup>1</sup>		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	63,40 €	12,05 €	75,45 €

<sup>4</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.